

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Ebern
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 29.02.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Ebern:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

II. Die städtischen Friedhöfe

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

III. Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmale

- § 9 Allgemeines
- § 10 Arten der Grabstätten
- § 11 Urnenreihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
- § 15 Ausmaße der Grabstätten
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 17 Errichtung von Grabmalen
- § 18 Ausmaße der Grabmale und Einfassungen
- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Entfernung der Grabmale

IV. Die städtischen Leichenhäuser

§ 23 Benutzung der städtischen Leichenhäuser

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

VI. Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

§ 26 Leichenbesorgung

§ 27 Ruhezeiten

§ 28 Umbettungen

VII. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte und Übergangsrechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 34 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der städtischen Einwohner betreibt die Stadt Ebern als eine öffentliche Einrichtung:

1. die städtischen Friedhöfe (§§ 2–8), (siehe Anlage 1) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9–22),
2. die städtischen Leichenhäuser (§ 23), (siehe Anlage 2)
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24).

ZWEITER TEIL Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Ebern als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Einwohner,
2. der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Ebern, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Ebern kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet:

Januar, Februar, November und Dezember	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
März, April, September und Oktober	von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mai, Juni, Juli und August	von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr

- (2) Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen der Friedhöfe bekanntgegeben.
- (3) Die Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Ebern (des Friedhofspersonals / der Friedhofsverwaltung und beauftragtem Bestattungspersonal) haben die Besucher Folge zu leisten.
- (3) In den städtischen Friedhöfen ist es insbesondere untersagt:
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 2. frei lebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (erlaubt ist das Schieben der Fahrräder). Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie von der Stadt Ebern zugelassenen Fahrzeuge. Insbesondere Fahrräder und andere störende Fahrzeuge dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu Trauerfeiern, sowie den Örtlichkeiten der Bestattung und vor Leichhallen abgestellt werden.
 4. ohne Genehmigung der Stadt Ebern Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art oder gewerbliche Dienste feilzubieten, anzupreisen, anzubieten oder auszuführen. Jede Art von Werbung bzw. Vermittlung gewerblicher Aufträge jeglicher Art sind auf den städtischen Friedhöfen unzulässig.
 5. während einer Trauerfeier, eines Leichenzuges, einer Bestattung ruhestörende Arbeiten in deren Nähe zu verrichten
 6. die Ruhe des Friedhofes zu stören, auf Friedhofsflächen zu spielen oder zu lagern, sportliche Aktivitäten – mit und ohne Sportgerät- zu betreiben
 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
 8. Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen
 9. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen sowie andere als auf den städtischen Friedhöfen durch entsprechende Hinweise zugelassene Abfälle zu hinterlassen
 10. alle Flächen außerhalb der Wege und fremde Grabstätten unbefugt zu betreten
 11. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen, o.ä.) innerhalb des Friedhofes, insbesondere auf den Gräbern zu platzieren oder solche Gefäße, Vasen, Kerzen und Gießkannen zwischen bzw. hinter den Gräbern zu lagern
 12. Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind
- (4) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (5) Die Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung), wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeiten zeitlich begrenzt werden können.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Ebern (*Friedhofsverwaltung*) schriftlich zu beantragen. Über die Genehmigung entscheidet die Stadt Ebern innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt Ebern nicht innerhalb der festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Auf Antrag sind auch Einzelzulassungen möglich. Jahreszulassungen werden von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen werden.
- (4) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen keine Zulassung und müssen ihre Tätigkeit nicht anzeigen.
- (6) An Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten in den Friedhöfen vorgenommen werden. Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während Bestattungsfeierlichkeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das auch nur vorübergehende Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Werkzeuge, Dekorationsmaterial etc.) und von Arbeitsmaterialien (Erde, Kies, Sand etc.) ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze, Bestatter und Gärtner, insbesondere alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, Styroporplatten, Blumentöpfe und Kränze sind vom Friedhof zu entfernen.

(9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Ebern entzogen werden,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder
2. der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung verstoßen hat oder
3. gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat.

Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(10) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo.

(11) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmale

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ebern. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung nach Terminvereinbarung oder innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Grabart – Größe und Tiefe – richten sich nach den Regelungen dieser Satzung. Art, Größe und Tiefe belegter Gräber können grundsätzlich nicht geändert werden. Änderungen bzgl. der Größe nicht belegter Gräber bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf einem bestimmten Friedhof, noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

(5) Der Grabrechtsinhaber hat zu dulden, dass Bäume und Sträucher die Grabstätte überragen und Wurzelwerk im Erdreich der Grabstätte einwachsen.

(6) Bei Erdbestattungen sind die Gräber bei einstelligen Grabstellen grundsätzlich zunächst doppeltief und bei zweistelligen Grabstellen zunächst doppeltief rechts zu belegen, soweit die Bodenverhältnisse dies gestatten. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. **Urnenreihengräber** (§11)
2. **Wahlgräber** (§ 12),
 - a) für Sarg- und Urnenbestattungen
 - b) für die Beisetzung von Urnen

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt Ebern dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

(3) Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 11 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für die Bestattung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Bei den Urnenreihengräbern wird unterschieden in

- a) halbanonyme Urnenfelder
- b) anonymes Urnenfeld

(3) Die Belegung der einzelnen Urnengrabarten ist wie folgt festgelegt:

- a) halbanonyme Urnenfelder

Die Urnengrabfelder sind als Bestattungsfläche ausgewiesen; die einzelnen Grabstätten sind nicht sichtlich gekennzeichnet. Die Belegung und Abgrenzung der einzelnen Grabstätten ist in der Friedhofsdatei eingetragen und kann zu den Öffnungszeiten bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Die Daten der Verstorbenen können durch ein Schild an der dafür vorgesehenen Stele angebracht werden. Die Möglichkeit der Anbringung und Beschriftung von Schildern mit den Daten der Verstorbenen ist in § 19 Abs. 6 dieser Satzung geregelt. (Anlage 4)

- b) anonymes Urnenfeld

Das Urnengrabfeld ist als Bestattungsfläche ausgewiesen; die einzelnen Grabstätten sind nicht sichtlich gekennzeichnet. Die Belegung und Abgrenzung der einzelnen Grabstätten ist in der Friedhofsdatei eingetragen und kann zu den Öffnungszeiten bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

(4) In den Urnenreihengräbern ist die Beisetzung einer Urne pro Grabplatz möglich.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Wahlgräber, ausgenommen Einzel-, Doppel- und Mehrfachgrabstätten, werden nur im Todesfall vergeben.

Bei den Wahlgräbern wird unterschieden

- 1.) Grabarten in denen Sarg- sowie Urnenbestattungen zulässig sind:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Mehrfachgrabstätten
 - d) Kindergräber
 - e) Gruftgräber
- 2.) Grabarten in denen nur Urnenbestattungen zulässig sind:
 - a) Urnengräber
 - b) Urnennischen
 - c) Urnenplätze (eingeschlossen Urnenanlage Baum)
 - d) Urnenanlage Stele

(2) Die Belegung der einzelnen Grabarten, in denen Sarg- und Urnenbestattungen zulässig sind, ist wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrabstätten

In Einzelgrabstätten können maximal 4 Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, davon höchstens 2 als Sargbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die erste Sargbestattung mit Tieferlegung erfolgt und die geologischen Bodengegebenheiten der jeweiligen Grabstätte eine Tieferlegung zulässt.

b) Doppelgrabstätten

In Doppelgrabstätten können maximal 8 Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, davon höchstens 4 als Sargbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die ersten beiden Sargbestattungen jeweils in Tieferlegung erfolgen und die geologischen Bodengegebenheiten der jeweiligen Grabstätte eine Tieferlegung zulässt.

c) Mehrfachgrabstätten

In Dreiergrabstätten können maximal 12 Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, davon höchstens 6 als Sargbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die ersten drei Sargbestattungen jeweils in Tieferlegung erfolgen und die geologischen Bodengegebenheiten der jeweiligen Grabstätte eine Tieferlegung zulässt.

In Vierergrabstätten können maximal 16 Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, davon höchstens 8 als Sargbestattungen beigesetzt werden. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die ersten vier Sargbestattungen jeweils in Tieferlegung erfolgen und die geologischen Bodengegebenheiten der jeweiligen Grabstätte eine Tieferlegung zulässt.

d) Kindergräber

Sargbestattungen in Kindergräbern sind nur bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zulässig. In Kindergräbern können maximal 3 Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen, davon maximal ein Kind in Normaltiefe als Sargbestattung beigesetzt werden.

e) Gruftgräber

Für die Belegung von Gruftgräbern gelten Abs. 2 Buchstabe a) und b) entsprechend.

(3) Die Belegung der einzelnen Urnengrabarten ist wie folgt festgelegt:

a) Urnengräber

In Urnengräber können maximal vier Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Die Bestattung der Urnen erfolgt nebeneinander.

b) Urnennischen

Die Zahl der Urnen ist auf höchstens zwei je Grabstelle beschränkt.

c) Urnenplätze

Die Zahl der Urnen ist auf höchstens zwei je Grabstelle beschränkt. Die Belegung erfolgt grundsätzlich zunächst doppelstief.

d) Urnenanlage Stele

Die Zahl der Urnen ist auf höchstens zwei je Grabstelle beschränkt. Die Belegung erfolgt grundsätzlich zunächst doppelstief.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr übertragen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Für die Grabstätten in den halbanonymen und dem anonymen Urnenfeld können keine Nutzungsrechte erworben werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt Ebern über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

(3) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 1) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Durch die Gewährung eines Grabnutzungsrechts an einem Grab erhalten die Nutzungsberechtigten die Befugnis:

1. Leichen und Urnen beisetzen zu lassen von
 - a) einem Inhaber eines Grabnutzungsrechts
 - b) dessen Ehegatten oder Lebenspartner und der Kinder einschließlich Schwiegerkinder,
 - c) dessen Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und ihrer Ehegatten/Lebenspartner,
 - d) der Eltern und Schwiegereltern,
 - e) der Enkel und ihrer Ehegatten/Lebenspartner,
 - f) dessen Geschwister und Stiefgeschwister und
 - g) sonstiger Personen, falls ein persönlicher Bezug zum Grabnutzungsberechtigten vorliegt und die Friedhofsverwaltung zustimmt.
2. im Rahmen der Vorschriften über die Errichtung eines Grabmals zu entscheiden
3. das Grab entsprechend der Vorschriften anzupflanzen und zu pflegen.

(6) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Ablauf des gekauften Nutzungsrechts, durch Rückgabe bzw. Verzicht nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils.

(7) Das Grabnutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe bzw. der Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist der Stadt Ebern schriftlich mitzuteilen. Durch Eintragung in die Grabdatei wird die Rückgabe bzw. der Verzicht wirksam. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

(8) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind Grabmal, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände binnen 3 Monate vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Die Grabstätte ist bodeneben zu hinterlassen. Sind Grabmal, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht entfernt, können sie durch die Stadt Ebern auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten beseitigt werden. Die Stadt Ebern ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör zu verwahren. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(9) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Nutzungsrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich durch die Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) hingewiesen. Ist die aktuelle Anschrift des Nutzungsberechtigten der Stadt Ebern nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln und sind keine Angehörigen bekannt, erfolgt die Mitteilung durch Öffentliche Bekanntmachung. Der Anspruch auf Wiedererwerb oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn das Grabnutzungsrecht seit mehr als 3 Monaten abgelaufen und ein Antrag auf Wiedererwerb oder Umschreibung innerhalb dieser Frist ohne Vorliegen triftiger erkennbarer Entschuldigungsgründe nicht gestellt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Stadt Ebern über das Grab verfügen.

(10) Eine Beisetzung darf in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist besteht bzw. durch Wiedererwerb verlängert wird.

§ 14 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

(1) Nutzungsberechtigter ist, wer in der Friedhofsdatei des Grabes eingetragen ist.

(2) Das Grabnutzungsrecht kann durch den Nutzungsberechtigten auf einen Dritten durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist nur wirksam, wenn die Stadt Ebern sie auf schriftlichen Antrag des aktuellen Nutzungsberechtigten und mit schriftlicher Einwilligung der Person, auf die das Grabnutzungsrecht übertragen werden soll, genehmigt. Der neue Nutzungsberechtigte wird in die Grabdatei aufgenommen und erhält eine neue Graburkunde. Die alte Graburkunde wird mit Aushändigung der neuen Urkunde unwirksam.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Urnengrabarten haben **in der Regel** folgende Ausmaße:

- | | | | | |
|---|--------|---------|---------|--------|
| 1. Urnengräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) | Länge: | 1,00 m, | Breite: | 0,80 m |
| 2. Urnennischen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) | Länge: | 0,39 m, | Breite: | 0,30 m |
| 3. Urnenplätze (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) | Länge: | 0,40 m, | Breite: | 0,40 m |
| 4. Urnenanlagen Stele (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) | Länge: | 0,40 m, | Breite: | 0,40 m |
| 5. Halbanonyme Urnenfelder (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) | Länge: | 0,50 m, | Breite: | 0,50 m |
| 6. Anonymes Urnenfeld (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) | Länge: | 0,50 m, | Breite: | 0,50 m |

(2) Die einzelnen Grabarten in denen Urnen- und Sargbestattungen zugelassen sind, haben **in der Regel** folgende Ausmaße:

- | | | | | | |
|---|--------------|---------|---------|---------|---------------|
| 1. Einzelgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) | Länge: | 1,80 m, | Breite: | 0,90 m | |
| 2. Doppelgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) | Länge: | 1,80 m, | Breite: | 1,80 m | |
| 3. Mehrfachgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) | | | | | |
| | Dreiergräber | Länge: | 1,80 m, | Breite: | bis zu 2,70 m |
| | Vierergräber | Länge: | 1,80 m, | Breite: | bis zu 3,60 m |
| 4. Kindergräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) | Länge: | 1,20 m, | Breite: | 0,60 m | |
| 5. Gruftgrab einzel (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) | Länge: | 1,80 m, | Breite: | 0,90 m | |
| 6. Gruftgrab doppel (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) | Länge: | 1,80 m, | Breite: | 1,80 m | |

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante

- a) des Sarges beträgt wenigstens 0,90 m.
- b) der Urne beträgt wenigstens 0,50 m.

(4) Die Größe der Gräber kann von den Ausmaßen je nach Friedhof und Abteilung abweichen. Individuelle Regelungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens 6 Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern über 1,40 Meter Höhe ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Wird diese Wuchshöhe überschritten, die Außeneinfassung überragt oder werden benachbarte Gräber beeinträchtigt, sind die Pflanzen unverzüglich zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung außerhalb der Grabstätten sowie der Urnenanlage Stele, dem anonymen und den halbanonymen Urnenfeldern und der Urnenplätze obliegt ausschließlich der Stadt Ebern.
Bei den Urnenanlagen Stele, den Urnennischen, Urnenplätzen sowie den halbanonymen und anonymen Urnenfeld handelt es sich um pflegefreie Urnengräber. Die Ablage/Niederlegung von Blumenschmuck, ist lediglich im Rahmen einer Beisetzung zulässig. Der abgelegte Blumenschmuck ist innerhalb eines Monats nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Das Ablegen von Kerzen und anderen Grabdekorationen ist nicht gestattet. Auf dem anonymen Urnenfeld ist die Ablage von Blumenschmuck auch im Rahmen einer Beisetzung nicht gestattet.
- (4) Grabbeete dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nur nach Beisetzungen bis zur verpflichteten gärtnerischen Gestaltung (Abs. 2) gestattet.
- (5) Verwelkte Blumen und kompostierbare Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen. Sonstige nicht-kompostierbare Abfälle (insbesondere Kränze, Schalen, Transportbehältnisse, Papierschachteln, Kerzen, Grabvasen, nicht kompostierbarer Grabschmuck) dürfen nicht im Friedhof gelagert werden und müssen vom Grabnutzungsberechtigten selbst der Wiederverwertung bzw. der Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes widersprechen, dürfen auf den Gräbern oder Grabdenkmalen nicht aufgestellt werden.
- (7) Bei den Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung.
- (8) In besonderen Fällen (wie z. B. an Todestagen und Allerheiligen) können Ausnahmen der Bepflanzung von der Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

Abschnitt 2 Die Grabmale

§ 17 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen und sonstiger baulicher Anlagen sind der Stadt Ebern durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen, mit der Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofs- und Bestattungssatzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, in der jeweils aktuell gültigen Ausgabe entspricht.

(2) Die Anzeige ist schriftlich vor Errichtung des Grabmals bei der Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) zu tätigen. Der Anzeige sind die zur Veranschaulichung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt Ebern im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Erhebt die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen und prüffähigen Anzeigeunterlagen keine Bedenken gegen die Anzeige, kann mit dem Bau der Grabanlage begonnen werden. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Werden Grabmale ohne vorherige Anzeige errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Ebern auf Kosten des Nutzungsberechtigten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.

(5) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt Ebern entfernt werden.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

(7) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede, durch die Errichtung von Grabmalen, Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Gräbern und der Friedhofsanlage. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18 Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

(1) **Grabmale** dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1.	Urnengräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)	Höhe:	1,00	m,	Breite:	0,80	m
2.	Einzelgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	Höhe:	1,40	m,	Breite:	0,90	m
3.	Doppelgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)	Höhe:	1,40	m,	Breite:	1,80	m
4.	Mehrfachgräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)						
	Dreiergräber	Höhe:	1,40	m,	Breite:	bis zu 2,70	m
	Vierergräber	Höhe:	1,40	m,	Breite:	bis zu 3,60	m
5.	Kindergräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)	Höhe:	1,40	m,	Breite:	0,60	m
6..	Gruftgrab einzel (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e)	Höhe:	1,40	m,	Breite:	0,90	m
7.	Gruftgrab doppel (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e)	Höhe:	1,40	m,	Breite:	1,80	m

(2) **Grabeinfassungen** dürfen im Regelfall, die in § 15 dieser Satzung aufgelisteten Größen der Gräber (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

(3) Auf den Friedhöfen können durch bestehende Grabmale und Einfassungen, Abweichungen von den in § 15 Abs 1 und 2 sowie § 18 Abs. 1 genannten Größen der Gräber bestehen. Die Größen der Einfassungen von Gräbern sind dem Friedhof und seinem jeweiligen Abteil anzupassen. Die Errichtung von Grabmalen auf Grabstätten bedarf der Anzeigepflicht (§17) bei der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Alle Grabmale sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dem Widmungszweck der Friedhöfe (§ 2) ist Rechnung zu tragen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Auf dem anonymen Urnenfeld sind keinerlei Grabmale und sonstige Beschriftungen zulässig.

(5) Die Gestaltungsvorschriften der pflegefreien Urnenplätze und der Urnenanlage Stele sind in der Anlage 3 (Leitfaden zur Nutzung der Urnenplätze und Urnenanlage Stele) geregelt.

(6) Die Gestaltungsvorschriften des halbanonymen Urnenfeldes sind in der Anlage 4 (Leitfaden zur Nutzung des halbanonymen Urnenfeldes) geregelt.

(7) Die Gestaltungsvorschriften der Schilder der Stele Eichelberg sind in der Anlage 5 (Leitfaden zur Nutzung der Urnenanlage Eichelberg (Stele) geregelt.

§ 20 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinne von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 21 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und Beschaffenheit so befestigt werden, dass es standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen kann.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Stadt Ebern Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Die Stadt Ebern haftet nicht für Schäden, die durch Grababsenkungen entstehen.

§ 22 Entfernung der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, können diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt Ebern entfernt werden.

VIERTER TEIL

Die städtischen Leichenhäuser

§ 23 Benutzung der städtischen Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme von Leichen und Ascheresten bis zur Überführung oder der Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Verstorbenen in den städtischen Leichenhäusern, soweit es die Witterungsbedingungen zulassen, aufgebahrt werden. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. Angehörigen kann das Betreten des Leichenhauses durch die Friedhofsverwaltung oder durch Bedienstete eines Bestattungsinstitutes gestattet werden.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere das Ausheben und Verfüllen der Gräber werden vom städtischen Personal hoheitlich ausgeführt. Die Stadt Ebern kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Überschüssiges Erdmaterial, welches bei der Aushebung von Gräbern anfällt sowie das für Bodenaufbereitungen bei Bestattungen notwendige Austauschmaterial ist von der Stadt Ebern bzw. deren Erfüllungsgehilfen zu entsorgen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer bereits bestehenden oder erworbenen Grabstätte erfolgen, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Ebern (Friedhofsverwaltung) im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsinstitut und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest. Bestattungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen sind ausgeschlossen. Beisetzungen im anonymen Urnenfeld finden in der Regel ohne Angehörige statt.

§ 26 Leichenbesorgung

(1) Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsinstitut zu erfolgen.

§ 27 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschereste beträgt 10 Jahre.

(3) Die Stadt Ebern kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie beispielsweise einer abweichenden Bodenbeschaffenheit die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 28 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Ebern. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten notwendig.

(4) Die Stadt Ebern bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Alle Umbettungen werden von beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte und Übergangsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Ebern bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sollten bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sein, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

- (1) Die Stadt Ebern haftet unbeschadet des Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht.
- (2) Die Stadt Ebern haftet für Schäden nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt Ebern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Ebern verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Ebern den Friedhof betritt (§ 6),
 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
 4. ohne vorherige Anzeige Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 17),

5. der ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte nicht nachkommt (§ 16 und § 19),
6. Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte bzw. nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§ 21),
7. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzeigt (§ 25),
8. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28).

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

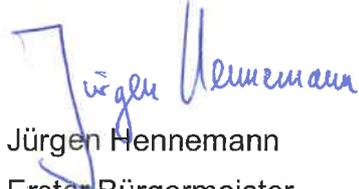
- (1) Die Stadt Ebern kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen vom 29. September 1982 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Ebern, 20.03.2024

Stadt Ebern



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Verzeichnis
der im Stadtgebiet Ebern liegenden gemeindlichen FRIEDHÖFE

Lfd. Nr.	Name des Stadtteils
01.	Albersdorf
02.	Bischwind a. R.
03.	Bramberg
04.	Brünn
05.	Ebern
06.	Eichelberg
07.	Eyrichshof
08.	Fischbach
09.	Frickendorf
10.	Heubach
11.	Jesserndorf
12.	Neuses a. R.
13.	Reutersbrunn
14.	Untereppach
15.	Vorbach

Verzeichnis
der im Stadtgebiet Ebern liegenden gemeindlichen LEICHENHÄUSER

Lfd. Nr.	Name des Stadtteils
01.	Albersdorf
02.	Bischwind a. R.
03.	Bramberg
04.	Brünn
05.	Ebern
06.	Eichelberg
07.	Eyrichshof
08.	Fischbach
09.	Frickendorf
10.	Heubach
11.	Jesserndorf
12.	Untereppach
13.	Vorbach

Anlage zu § 19 Abs. 5

Leitfaden zur Nutzung der Urnenplätze und Urnenanlage Stele

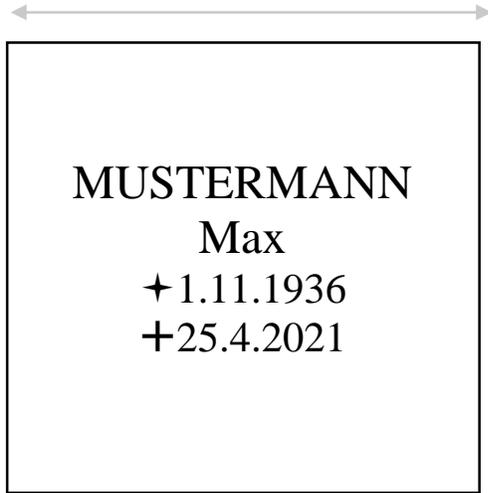
Die Urnenplätze (eingeschlossen der Urnenanlage Baum) und die Urnengrabanlage Stele sind pflegefreie Urnengrabstätten.

Die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlagen im Gesamtbild soll gewahrt werden. Aus diesem Grunde wurden für die Gestaltung der Platten und für das individuelle Schmücken der einzelnen Grabstätten folgende Festlegungen getroffen, deren Einhaltung verbindlich ist:

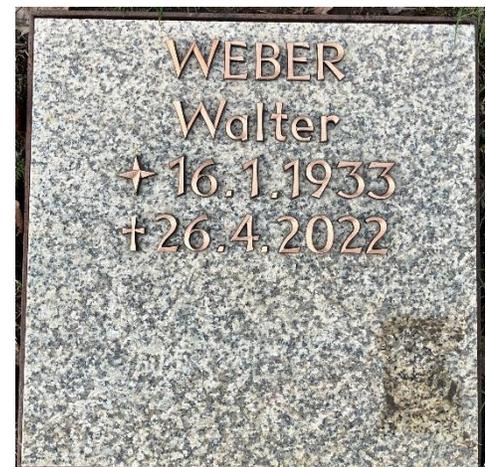
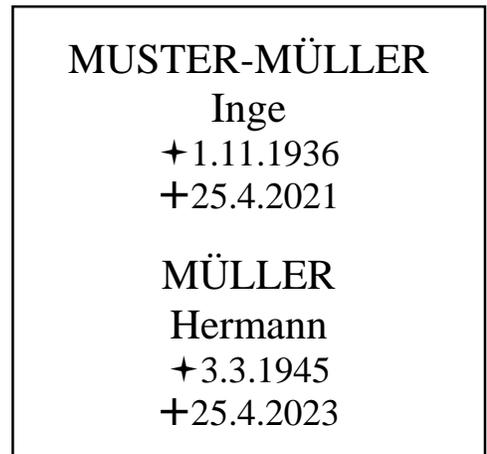
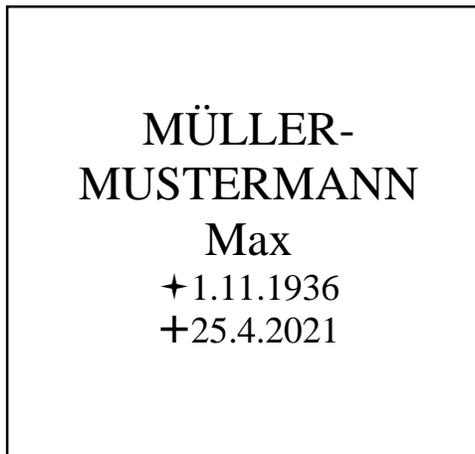
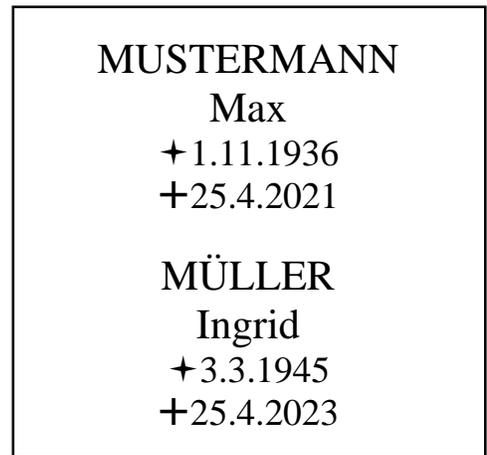
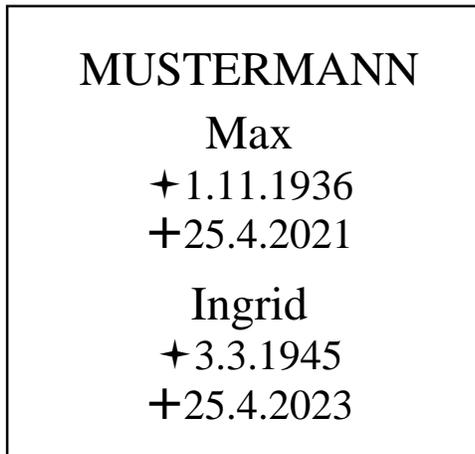
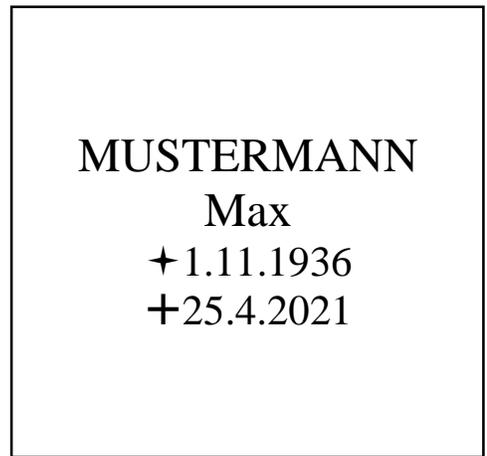
1. Die Größe und Oberfläche der Abdeckungen darf nicht verändert werden. Die Grabstätten werden mit Steinplatten aus Granit mit den Maßen 40 cm x 40 cm abgedeckt.
2. Zur Beschriftung ist einheitlich der der **Schrifttyp Revant Patina Dunkelbraun/Hell gebürstet als Bronzeguss** (Einzelbuchstaben oder Schriftzug) vorgegeben. Die Schrift wird auf die vorhandenen Granitplatten aufgesetzt.
3. Auf die Granitplatte wird standartmäßig der Nachname und Vorname sowie die Geburts- und Sterbedaten aufgesetzt. Der Nachname wird nur in Großbuchstaben ausgeführt, der Vorname wird groß/klein geschrieben.
Geburts- und Sterbedaten werden mit Tag, Monat und Jahr angegeben. Darüber hinaus gehende Texte und Zeichen sind nicht möglich.
4. Die Schriftgröße der **Namen beträgt 40 mm**; die **Geburts-** sowie **Sterbedaten** werden in der **Größe 35 mm** aufgesetzt. Bei Verstorbenen mit unterschiedlichen oder außergewöhnlich langen Namen kann mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung eine kleinere Schriftgröße gewählt werden.
5. Die Grabplätze bieten die Möglichkeit der Einzel- sowie Doppelbelegung. Die Belegungsart (Einfach- oder Mehrfachbelegung) muss vor der ersten Bestattung verbindlich festgelegt werden, damit die Beschriftung ordnungsgemäß platziert werden kann.
6. Die Beschriftung der Platten erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind nicht in der Grabgebühr einbegriffen.
7. Das Abstellen von Grabschmuck und Grabdekorationen jeglicher Art sind untersagt. Dazu zählen insbesondere auch Kerzen, Figuren, Laternen, Blumengestecke u. Ä. Dem Verbot der Aufstellung von Grabschmuck liegt die Pflege durch das Friedhofspersonal, das einheitliche Bild der Anlagen, die Beschädigung der Platten durch Kerzenreste und andere Dekorationen sowie die Beeinträchtigung der direkt anliegenden Grabstätten zugrunde.
Das Ablegen von Kränzen und Blumenschmuck im Rahmen von Bestattungen ist zulässig. Dieser ist innerhalb von **vier Wochen** nach der Bestattung vollständig zu entfernen.

Nachfolgend aufgeführt sind beispielhafte Schriftsätze und Schriftmuster:

<u>Standartschrift:</u>	MEIER	= 40 mm nur Großbuchstaben
	Max	= 35 mm Anfangsbuchstabe groß, sonst klein
	*2.8.1940	= 35 mm
	+19.10.2023	= 35 mm



40 cm x 40 cm



Anlage zu § 19 Abs. 6

**Leitfaden zur Nutzung des halbanonymen Urnenfeldes
Friedhof Ebern**

Die Gräber im halbanonymen Urnenfeld sind pflegefreie Grabstätten.
Die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung des Feldes im Gesamtbild soll gewahrt werden.
Aus diesem Grunde wurden für die Gestaltung der Schilder am Steinfindling und dem Ablegen von Grabschmuck folgende Festlegungen getroffen, deren Einhaltung verbindlich ist:

1. Die Größe der Schilder beträgt 12 cm x 8 cm.
2. Die Messingschilder werden von der Stadt Ebern bereitgestellt und können bei der Friedhofsverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Ebern) abgeholt werden.
3. Zur Beschriftung ist einheitlich der der **Schrifttyp Doppelkontur 00 313 020 Gravograph** vorgegeben.
Die Schrift wird in die Schildchen eingraviert.
4. In das Schild wird standartmäßig der Vorname und Nachname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert. Die Gravur von Geburts- und Sterbedatum ist optional. Bei den Namen werden die Anfangsbuchstaben groß, alle anderen Buchstaben klein geschrieben.
Geburts- und Sterbedaten werden mit Tag, Monat und Jahr angegeben. Darüber hinaus gehende Ornamente und Zeichen sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
5. Die Schriftgröße der Namen und Daten ist in Abhängigkeit des optischen Gesamteindrucks und der Anzahl der benötigten Buchstaben und Ziffern zu wählen.
Bei Verstorbenen mit außergewöhnlich langen Namen kann eine kleinere Schriftgröße gewählt werden.
6. Die Beschriftung der Schilder erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind nicht in der Grabgebühr einbegriffen.
7. Die Anbringung der Schildchen am Steinfindling erfolgt durch das Friedhofspersonal der Stadt Ebern.
8. Das Abstellen von Grabschmuck und Grabdekorationen jeglicher Art sind untersagt.
Das Ablegen von Kränzen und Blumenschmuck im Rahmen von Bestattungen ist zulässig. Dieser ist innerhalb von **vier Wochen** nach der Bestattung vollständig zu entfernen.

Nachfolgend aufgeführt sind beispielhafte Schriftsätze und Schriftmuster:

<u>Standartschrift:</u>	Max	= Anfangsbuchstabe groß, sonst klein
	Meier	= Anfangsbuchstabe groß, sonst klein
	*2.8.1940	= Geburtsdatum mit Stern
	+19.10.2023	= Sterbedatum mit Kreuz

Max Müller-Muster
* 1.11.1936
+ 25.4.2021



12 cm

Max
Mustermann

Max
Mustermann-Müller
* 1.11.1936
+ 25.4.2021

Max Mustermann



Max Mustermann
* 1.11.1936
+ 25.4.2021

Max Mustermann
* 1.11.1936 + 25.4.2021



Max
Mustermann
*1.11.1936 +25.4.2021

Michel

Anlage zu § 19 Abs. 7

**Leitfaden zur Nutzung der Urnenanlage Eichelberg (Stele)
Friedhof Eichelberg**

Die Urnengrabanlage Eichelberg ist eine pflegefreie Grabstätte.

Die gestalterische Einheit und die würdevolle Wirkung der Anlage im Gesamtbild soll gewahrt werden.

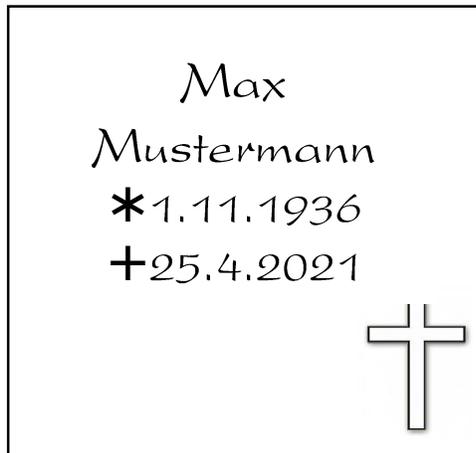
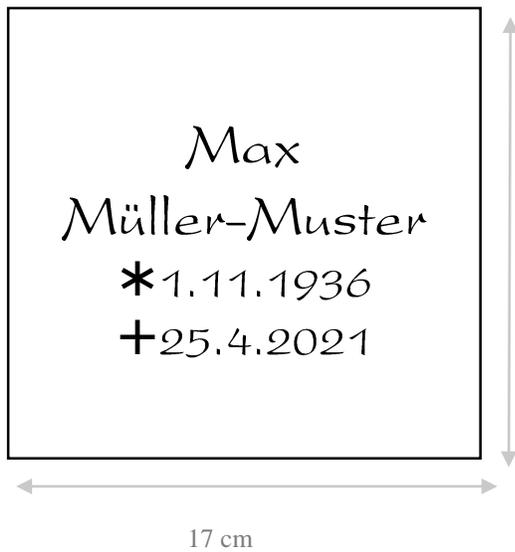
Aus diesem Grund wurden für die Gestaltung der Schilder und für das individuelle Schmücken der einzelnen Grabstätten folgende Festlegungen getroffen, deren Einhaltung verbindlich ist:

1. Die Größe der Schilder beträgt 17 cm x 17 cm.
2. Die Metallschilder sind im Material Aluminium zu besorgen.
3. Zur Beschriftung ist einheitlich der **Schrifttyp B 3911 oder B 3908** vorgegeben. Die Schrift wird in die Schilder eingraviert.
4. In das Schild wird standartmäßig der Vorname und Nachname, sowie die Geburts- und Sterbedaten eingraviert. Bei den Namen werden die Anfangsbuchstaben groß, alle anderen Buchstaben klein geschrieben.
Geburts- und Sterbedaten werden mit Tag, Monat und Jahr angegeben. Darüber hinaus gehende Ornamente und Zeichen sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
5. Die Schriftgröße der Namen ist in Abhängigkeit des optischen Gesamteindrucks und der Anzahl der benötigten Buchstaben und Ziffern zu wählen.
Bei Verstorbenen mit außergewöhnlich langen Namen kann eine kleinere Schriftgröße gewählt werden.
6. Die Besorgung und Beschriftung der Schilder erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind nicht in der Grabgebühr einbegriffen.
7. Das Abstellen von Grabschmuck und Grabdekorationen jeglicher Art sind untersagt.
Das Ablegen von Kränzen und Blumenschmuck im Rahmen von Bestattungen ist zulässig. Dieser ist innerhalb von **vier Wochen** nach der Bestattung vollständig zu entfernen.

Nachfolgend aufgeführt sind beispielhafte Schriftsätze und Schriftmuster:

Standartschrift:

Max	= Anfangsbuchstabe groß, sonst klein
Meier	= Anfangsbuchstabe groß, sonst klein
*2.8.1940	= Geburtsdatum mit Stern
+19.10.2023	= Sterbedatum mit Kreuz



Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Ebern (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

(Neufassung)

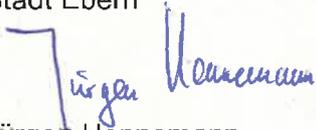
Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in seiner Sitzung vom 29.02.2024 unter TOP 23 eine neue Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Ebern (Friedhofs- und Bestattungssatzung) erlassen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 22.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 während der Öffnungszeiten in Zimmer 2.06 zur Einsichtnahme aus.
Sie tritt am 25.03.2024 in Kraft.

Weiterhin ist die Satzung im Internet unter www.ebern.de – (Satzungen) verfügbar.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Ebern, 21.03.2024
Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Angebracht: 22.03.2024
Abgenommen: 22.04.2024